

Erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fachhochschule Erfurt /Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge sowie die wissenschaftliche Weiterbildung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 und §§ 53, 55 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende erste Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen vom 12.05.2020 (Vkl. FHE Nr. 83).

Der Fakultätsrat Fakultät Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst hat gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Thüringer Staatsanzeiger vom 08.04.2019 (ThStAn14, S. 664), die nachstehende Änderung zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident der Hochschule hat am 29.06.2022 die Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

1. In § 4 Absatz 15 wird nach Satz 3 folgende neuen Sätze 4 und 5 ergänzt: "Eine Zulassung zur Masterthesis ist auch dann möglich, wenn maximal 18 CP aus dem zweiten und dritten Semester noch nicht erreicht bzw. verbucht wurden. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt erst, wenn alle Leistungen des ersten bis vierten Fachsemesters erbracht sind."

2. In Anlage 1 Studienplan erhält das Modul MLA 2130 folgenden neuen Titel „Objektplanung - Ausführungsplanung, Baukonstruktion“.

3. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft und gelten für alle ab dem Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden.

Erfurt, den 29.06.2022

Prof. Dr. Frank Setzer
Präsident der Fachhochschule Erfurt

Prof. Erik Findeisen
Dekan Fakultät
Landschaftsarchitektur, Gartenbau und Forst